



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kerstin Celina, Paul Knoblach, Florian Siekmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 10.12.2021

Welche Rolle hatte Staatssekretär Gerhard Eck bei einem Ponyhof-Schwarzbau?

In einem Artikel der Main-Post vom 27.11.2021 geht es um die Frage, wie sich der Staatssekretär des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, Gerhard Eck, für einen Schwarzbau im Landkreis Würzburg eingesetzt habe.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Ist es korrekt, dass es für den im Zeitungsartikel benannten Pferdestall im Landkreis Würzburg keine Baugenehmigung gibt und es sich damit um einen Schwarzbau handelt? 4
- 1.b) Ist es korrekt, dass es sich dabei auch um kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt und somit auch keine Baugenehmigung erteilt werden könnte? 4
- 1.c) Ist die Entscheidung des zuständigen Landratsamts des Landkreises Würzburg korrekt, dass der vorherige Status quo deshalb wiederhergestellt werden muss, weil bei dem Stall keine Baugenehmigung vorliegt und es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt? 4
- 2.a) Wann wurde die Abbruchanweisung für den Schwarzbau von der Gemeinde und vom Landratsamt an die Besitzerin des Stalls übermittelt? 5
- 2.b) Welche Kontakte gab es zwischen der Besitzerin des Stalls und Gerhard Eck in seiner Rolle als Staatssekretär zu diesem Thema (bitte jeweils Datum angeben, ob dies telefonisch oder schriftlich erfolgte und ob diese im Staatsministerium oder anderswo stattfanden)? 5
- 2.c) Wer ist konkret zuständig für die Überprüfung der Entscheidung, ob die Abbruchanweisung korrekt war (bitte darauf eingehen, ob die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat, das Landratsamt als staatliche Behörde, die Regierung von Unterfranken, das Staatsministerium oder ein Gericht hier eine Rolle übernehmen und rechtliche Grundlagen angeben)? 5
- 3.a) Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Entscheidung des zuständigen Landratsamts, den Stall vorerst zu dulden und eine weitere Entscheidung des Gemeinderats abzuwarten? 6

-
- 3.b) Hat sich der Gemeinderat daraufhin erneut mit der Angelegenheit beschäftigt (bitte Ergebnis darstellen)? 6
- 3.c) Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf Duldung, Genehmigung, Abrissverfügung des Pferdestalls bzw. des Vollzugs des Bußgeldbescheids? 7
- 4.a) Erfolgte die Kontaktaufnahme der „Petentin“, die Gerhard Eck in seiner persönlichen Erklärung am 06.12.2021 im Landtag erwähnte, in seinem Büro als Staatssekretär des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration? 7
- 4.b) War bei der Kontaktaufnahme ersichtlich, in welcher Rolle die „Petentin“ die Unterstützung von Gerhard Eck erbitten wollte (Staatssekretär oder einfaches Mitglied des Landtags)? 7
- 4.c) Hat Staatssekretär Gerhard Eck, falls der Anruf im Ministerium erfolgte, deutlich gemacht, dass er als Staatssekretär nicht zuständig sei, sich aber ggf. als Abgeordneter einbringen kann und die Kontaktaufnahme dann über sein Abgeordnetenbüro erfolgen muss? 7
- 5.a) In welcher Rolle – als Staatssekretär oder als einfaches Mitglied des Landtags – hat Gerhard Eck das gemeinsame Gespräch im Landratsamt unter Hinzuziehung des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde und der Besitzerin des Stalls vereinbart? 7
- 5.b) In welcher Weise hat Staatssekretär Gerhard Eck ggf. dem Landrat klargemacht, dass er nicht in seiner Eigenschaft als weisungsbefugter Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auftritt? 7
- 5.c) Wer hat die Vereinbarung sowie Organisation des Gesprächstermins konkret übernommen (Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Staatskanzlei, Staatssekretär Gerhard Eck selbst)? 7
- 6.a) Dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Büroinfrastruktur der Staatsregierung dafür eingesetzt werden, um Tätigkeiten für Abgeordnete wahrzunehmen (bitte begründen und ggf. rechtliche Regelungen nennen)? 8
- 6.b) Ist es möglich, Termine als Abgeordneter über das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration organisieren zu lassen und z. B. die Arbeitszeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzurechnen, um sicherzugehen, dass die streng getrennte Finanzierung von Tätigkeiten der Staatsregierung und der Abgeordnetentätigkeit eingehalten wird (bitte ggf. die einzelnen Fälle aufschlüsseln)? 8
- 7.a) Ist es korrekt, dass eine Mitarbeiterin des Staatssekretärsbüros aufgrund der Urlaubsabwesenheit der Mitarbeiterin im Stimmkreisbüro im Auftrag von Staatssekretär Gerhard Eck die Terminabstimmung übernommen hat? 8

-
- 7.b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Übernahme von Terminabstimmungen des Abgeordneten Gerhard Eck (CSU) über das Büro des Staatsministeriums, um die Urlaubsabwesenheit einer Mitarbeiterin im Stimmkreisbüro des Abgeordneten Gerhard Eck (CSU) auszugleichen (bitte rechtliche Grundlagen für die Einschätzung angeben)? 8
- 7.c) Hat die Staatsregierung auf diesem Weg der Terminvereinbarung den Eindruck entstehen lassen, dass das Staatsministerium sich in eine rechtlich korrekt getroffene Entscheidung des Landratsamts persönlich einmischt, um eine andere Entscheidung zu erwirken (falls nein, bitte begründen, z. B. wie deutlich gemacht wurde, dass es sich hier um einen Termin des Abgeordneten Gerhard Eck – CSU – und nicht des Staatssekretärs handelt)? 9
- 8.a) Ist der „Petentin“, wie Staatssekretär Gerhard Eck in seiner persönlichen Erklärung vor dem Landtag argumentiert, tatsächlich die Ponyhaltung untersagt worden? 9
- 8.b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Einwand von Staatssekretär Gerhard Eck in seiner Erklärung, dass der Kindergarten und ehrenamtliche Gruppierungen kommen könnten und diese Ponys streicheln könnten, in Bezug auf die Relevanz für die Genehmigungsfähigkeit des Ponystalls? 9
- 8.c) Hat Staatssekretär Gerhard Eck Druck auf die Gesprächsteilnehmer ausgeübt, so wie es der Bürgermeister im Zeitungsbericht dargestellt hat? 10
- Hinweise des Landtagsamts 11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 11.01.2022

Vorbemerkung

Staatssekretär Gerhard Eck ist als Abgeordneter des Landtags Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger und pflegt, auf deren an ihn herangetragene Anliegen zu reagieren. Bei der in der Anfrage betroffenen Angelegenheit vermittelte er einen Termin bei dem für das Anliegen zuständigen Landratsamt, bei dem dieses erörtert werden konnte. Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 29.11.2021 (Drs. 18/19538, S. 8) verwiesen.

- 1.a) Ist es korrekt, dass es für den im Zeitungsartikel benannten Pferdestall im Landkreis Würzburg keine Baugenehmigung gibt und es sich damit um einen Schwarzbau handelt?**
- 1.b) Ist es korrekt, dass es sich dabei auch um kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt und somit auch keine Baugenehmigung erteilt werden könnte?**
- 1.c) Ist die Entscheidung des zuständigen Landratsamts des Landkreises Würzburg korrekt, dass der vorherige Status quo deshalb wiederhergestellt werden muss, weil bei dem Stall keine Baugenehmigung vorliegt und es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die im Zusammenhang mit der Ponyhaltung errichteten baulichen Anlagen besteht keine Baugenehmigung. Eine Baugenehmigung ist nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu erteilen, wenn einem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Nach Art. 59 Satz 1 BayBO ist auch die Vereinbarkeit mit den Vorschriften über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Die vorliegenden baulichen Anlagen sind nicht genehmigungsfähig, da sie bauplanungsrechtlich unzulässig sind. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der vorliegenden baulichen Anlagen richtet sich aufgrund ihrer Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Da für das Vorhaben keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegt, insbesondere kein landwirtschaftlicher Betrieb gegeben ist, handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Durch die errichteten baulichen Anlagen und die Nutzung des Grundstücks als Pferdekoppel werden mehrere öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB beeinträchtigt: Im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Zell am Main ist für das betroffene Flurstück eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt; das Bauvorhaben widerspricht dieser Darstellung. Des Weiteren würde durch das Bau-

vorhaben eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erfolgen. Ebenfalls befindet sich das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet und innerhalb einer biotopkartierten Fläche, weshalb durch das Vorhaben die Wasserwirtschaft gefährdet wird (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BauGB) und Belange des Naturschutzes beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Die baulichen Anlagen sind daher bauplanungsrechtlich unzulässig, nicht nachträglich genehmigungsfähig und damit grundsätzlich (s. hierzu Fragen 2, 3 und 8) zurückzubauen.

2.a) Wann wurde die Abbrucharweisung für den Schwarzbau von der Gemeinde und vom Landratsamt an die Besitzerin des Stalls übermittelt?

Bei der Antwort wird davon ausgegangen, dass mit „Abbrucharweisung“ eine Beseitigungsanordnung nach Art. 76 Satz 1 BayBO gemeint ist. Eine solche Beseitigungsanordnung wurde noch nicht erlassen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Würzburg wurde durch die Marktgemeinde Zell am Main mit E-Mail vom 28.06.2021 über die errichteten baulichen Anlagen auf dem offenbar bereits seit einigen Jahren als Ponyweide genutzten Grundstück informiert. Nach einer Baukontrolle des Landratsamts am 29.06.2021 und der Prüfung der Rechtslage wurde die Bauherrin mit Anhörungsschreiben nach Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) des Landratsamts vom 08.07.2021 darüber informiert, dass die errichteten baulichen Anlagen aus Sicht des Landratsamts nicht genehmigungsfähig seien und daher der Rückbau erfolgen müsse. Da die Bauherrin kurzfristig nur zwei der insgesamt sechs Tiere anderweitig unterbringen konnte, wurde vonseiten des Landratsamts aus Tierwohlgründen eine vorübergehende Duldung der Weidenutzung auf dem besagten Grundstück eingeräumt. Eine Beseitigungsanordnung wurde daher noch nicht erlassen.

2.b) Welche Kontakte gab es zwischen der Besitzerin des Stalls und Gerhard Eck in seiner Rolle als Staatssekretär zu diesem Thema (bitte jeweils Datum angeben, ob dies telefonisch oder schriftlich erfolgte und ob diese im Staatsministerium oder anderswo stattfanden)?

Keine. Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 29.11.2021 (Drs. 18/19538, S. 8) sowie auf die persönliche Erklärung zur Aussprache von Staatssekretär Gerhard Eck in der Plenarsitzung vom 07.12.2021 (vorläufiges Plenarprotokoll 18/99, S. 98f.) verwiesen.

2.c) Wer ist konkret zuständig für die Überprüfung der Entscheidung, ob die Abbrucharweisung korrekt war (bitte darauf eingehen, ob die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat, das Landratsamt als staatliche Behörde, die Regierung von Unterfranken, das Staatsministerium oder ein Gericht hier eine Rolle übernehmen und rechtliche Grundlagen angeben)?

Das Landratsamt Würzburg ist für den Erlass der Beseitigungsanordnung nach Art. 76 Satz 1 BayBO zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich hierbei aus Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayBO, nach dem für den Vollzug der BayBO die untere Bauaufsichts-

behörde zuständig ist, soweit – wie hier – nichts anderes bestimmt ist. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Da der Erlass einer Beseitigungsanordnung eine staatliche Aufgabe darstellt (Art. 54 Abs. 1 BayBO), hat eine Entscheidung des Gemeinderats keinen Einfluss auf das Ergebnis der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt Würzburg hat noch keine Beseitigungsanordnung erlassen. Bei Erlass einer Anordnung nach Art. 76 Satz 1 BayBO hat die Bauherrin die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO) Klage gegen die Beseitigungsanordnung zu erheben. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da es sich bei der Beseitigungsanordnung um einen Verwaltungsakt nach Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) handelt, dessen Aufhebung verlangt wird. Das Verwaltungsgericht würde überprüfen, ob die Beseitigungsanordnung rechtswidrig ist und die Bauherrin dadurch in ihren Rechten verletzt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht würde es der Regierung von Unterfranken bzw. nachrangig dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr obliegen, eine etwaige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landratsamts zu überprüfen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 und 3 BayBO).

3.a) Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Entscheidung des zuständigen Landratsamts, den Stall vorerst zu dulden und eine weitere Entscheidung des Gemeinderats abzuwarten?

Im Rahmen der nach Art. 76 BayBO zu treffenden Ermessensentscheidung ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, sich umfassend zu informieren und unter anderem nach dem rechtstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden. Für die Beseitigungsanordnung ist eine aus Verhältnismäßigkeitsgründen angemessene Frist zu setzen, die einerseits den öffentlichen Aspekten (insbesondere Beseitigung des bau-rechtswidrigen Zustands, Beeinträchtigung Naturschutz/Naturhaushalt) Rechnung trägt, andererseits aber auch der Bauherrin eine realistische und zumutbare Umsetzungszeit (anderweitige Unterbringung der betroffenen Tiere, Tierwohlaspekte, keine Gefahr im Verzug) lässt. Nachdem durch die derzeitige Nutzung der baulichen Anlagen und des Weidegrundstücks aus naturschutzrechtlicher Sicht keine weitere Verschlechterung der Situation eintritt, ist auch das Tierwohl der Ponys zu berücksichtigen. Der Bauherrin muss Gelegenheit gegeben werden, in angemessener Zeit eine anderweitige Unterbringung der Ponys zu finden. Auch für die Beseitigung der baulichen Anlagen und den Rückbau der Eingriffe in das Grundstück muss ausreichend Zeit für die Beauftragung und Ausführung der Arbeiten zur Verfügung stehen.

3.b) Hat sich der Gemeinderat daraufhin erneut mit der Angelegenheit beschäftigt (bitte Ergebnis darstellen)?

Der Marktgemeinderat Zell am Main hat sich in der Gemeinderatssitzung am 07.12.2021 mit der Angelegenheit nochmals befasst. Laut der Sitzungsniederschrift wurde die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der baulichen Anlagen und der Nutzung der Grundstücke im Außenbereich bestätigt. Auch hält die Marktgemeinde Zell am Main an ihrer Auffassung fest, dass die unzulässigen Anlagen zu beseitigen sind. Für die erforderliche Beseitigung der baulichen Anlagen spricht sich die Marktgemeinde mit Schreiben vom 21.12.2021 für einen zeitlichen Rahmen von sechs Monaten aus.

3.c) Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf Duldung, Genehmigung, Abrissverfügung des Pferdestalls bzw. des Vollzugs des Bußgeldbescheids?

Die Beseitigungsanordnung nach Art. 76 BayBO steht noch aus und wird voraussichtlich Anfang Januar 2022 erlassen. Mit Rücksicht auf die Weihnachtstage ist zum Schluss des Jahres keine solche belastende Anordnung mehr erfolgt. Das Ordnungswidrigkeiten- bzw. Bußgeldverfahren wurde seitens des Landratsamts bereits eingeleitet. Aktuell läuft die hierbei gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betroffenen.

4.a) Erfolgte die Kontaktaufnahme der „Petentin“, die Gerhard Eck in seiner persönlichen Erklärung am 06.12.2021 im Landtag erwähnte, in seinem Büro als Staatssekretär des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration?

Nein, die Kontaktaufnahme erfolgte über das Stimmkreisbüro.

4.b) War bei der Kontaktaufnahme ersichtlich, in welcher Rolle die „Petentin“ die Unterstützung von Gerhard Eck erbitten wollte (Staatssekretär oder einfaches Mitglied des Landtags)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 a verwiesen.

4.c) Hat Staatssekretär Gerhard Eck, falls der Anruf im Ministerium erfolgte, deutlich gemacht, dass er als Staatssekretär nicht zuständig sei, sich aber ggf. als Abgeordneter einbringen kann und die Kontaktaufnahme dann über sein Abgeordnetenbüro erfolgen muss?

Entfällt.

5.a) In welcher Rolle – als Staatssekretär oder als einfaches Mitglied des Landtags – hat Gerhard Eck das gemeinsame Gespräch im Landratsamt unter Hinzuziehung des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde und der Besitzerin des Stalls vereinbart?

5.b) In welcher Weise hat Staatssekretär Gerhard Eck ggf. dem Landrat klargemacht, dass er nicht in seiner Eigenschaft als weisungsbefugter Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration auftritt?

5.c) Wer hat die Vereinbarung sowie Organisation des Gesprächstermins konkret übernommen (Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Staatskanzlei, Staatssekretär Gerhard Eck selbst)?

Die Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kontaktaufnahme der Petentin erfolgte im Stimmkreisbüro von Staatssekretär Gerhard Eck, wo auch die grundsätzliche Sachbearbeitung erfolgte. Aus organisatorischen Gründen war eine Mitarbeiterin im Staatssekretärbüro an der Terminabstimmung beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 29.11.2021 (Drs. 18/19538, S. 8) verwiesen.

- 6.a) Dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Büroinfrastruktur der Staatsregierung dafür eingesetzt werden, um Tätigkeiten für Abgeordnete wahrzunehmen (bitte begründen und ggf. rechtliche Regelungen nennen)?**
- 6.b) Ist es möglich, Termine als Abgeordneter über das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration organisieren zu lassen und z. B. die Arbeitszeit der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abzurechnen, um sicherzugehen, dass die streng getrennte Finanzierung von Tätigkeiten der Staatsregierung und der Abgeordnetentätigkeit eingehalten wird (bitte ggf. die einzelnen Fälle aufschlüsseln)?**

Die Fragen 6a und 6b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einem parlamentarischen Regierungssystem, in dem Mitglieder der Staatsregierung zugleich auch Abgeordnete sein können, ist es selbstverständlich, dass sich die verschiedenen Büros bei der Abstimmung und Organisation von Terminen austauschen und absprechen müssen.

- 7.a) Ist es korrekt, dass eine Mitarbeiterin des Staatssekretärsbüros aufgrund der Urlaubsabwesenheit der Mitarbeiterin im Stimmkreisbüro im Auftrag von Staatssekretär Gerhard Eck die Terminabstimmung übernommen hat?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5a bis 5c verwiesen.

- 7.b) Wie beurteilt die Staatsregierung die Übernahme von Terminabstimmungen des Abgeordneten Gerhard Eck (CSU) über das Büro des Staatsministeriums, um die Urlaubsabwesenheit einer Mitarbeiterin im Stimmkreisbüro des Abgeordneten Gerhard Eck (CSU) auszugleichen (bitte rechtliche Grundlagen für die Einschätzung angeben)?**

Es gehört in einem parlamentarischen Regierungssystem zu den legitimen Aufgaben eines Regierungsmitglieds, seine Erreichbarkeit auch in seiner Funktion als Abgeordneter für den Fall sicherzustellen, dass sein Abgeordnetenbüro vorübergehend nicht besetzt sein sollte.

- 7.c) Hat die Staatsregierung auf diesem Weg der Terminvereinbarung den Eindruck entstehen lassen, dass das Staatsministerium sich in eine rechtlich korrekt getroffene Entscheidung des Landratsamts persönlich einmischt, um eine andere Entscheidung zu erwirken (falls nein, bitte begründen, z. B. wie deutlich gemacht wurde, dass es sich hier um einen Termin des Abgeordneten Gerhard Eck – CSU – und nicht des Staatssekretärs handelt)?**

Nein. Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 29.11.2021 (Drs. 18/19538, S. 8) sowie auf die persönliche Erklärung zur Aussprache von Staatssekretär Gerhard Eck in der Plenarsitzung vom 07.12.2021 (vorläufiges Plenarprotokoll 18/99, S. 98f.) verwiesen.

- 8.a) Ist der „Petentin“, wie Staatssekretär Gerhard Eck in seiner persönlichen Erklärung vor dem Landtag argumentiert, tatsächlich die Ponyhaltung untersagt worden?**

Wie dargelegt prüfte das Landratsamt Würzburg, ob die Errichtung und Nutzung der in Rede stehenden Anlagen zur Ponyhaltung im Außenbereich baurechtlich zulässig war oder die Behörde dagegen einschreiten musste. Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens hat das Landratsamt die Bauherrin mit Schreiben vom 08.07.2021 über seine Einschätzung der Sach- und Rechtslage informiert. In diesem Schreiben hat das Landratsamt die Bauherrin darauf hingewiesen, dass die von ihr errichteten baulichen Anlagen und die private Ponyhaltung im Außenbereich aus Sicht des Landratsamts nicht genehmigungsfähig sind und daher der Rückbau erforderlich ist. Anordnungen gegenüber der Bauherrin wurden noch nicht erlassen (siehe Frage 2 a).

- 8.b) Wie beurteilt die Staatsregierung den Einwand von Staatssekretär Gerhard Eck in seiner Erklärung, dass der Kindergarten und ehrenamtliche Gruppierungen kommen könnten und diese Ponys streicheln könnten, in Bezug auf die Relevanz für die Genehmigungsfähigkeit des Ponystalls?**

Für die Frage, welche Aspekte bei der Genehmigungsfähigkeit des Ponystalls relevant sind, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Einbindung der Ponyhaltung in den Betrieb des Kindergartens oder die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gruppierungen in der Gemeinde haben hingegen keine Relevanz bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Allerdings geht es in dem hier in Rede stehenden Fall nicht um die Genehmigung eines Bauvorhabens, sondern um die Frage, ob das Landratsamt gegen ein nicht genehmigtes Vorhaben hoheitlich einschreitet und eine Beseitigungsanordnung nach Art. 76 BayBO erlässt. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die zwar in hohem Maße, aber nicht allein von der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens abhängt. Im Rahmen der Ermessensausübung können abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls auch nicht in § 35 BauGB benannte, z. B. soziale Gesichtspunkte wie eine besondere soziale Bedeutung des Vorhabens für eine örtliche Gemeinschaft, Berücksichtigung finden und daher in eine Gesamtabwägung einzustellen sein.

8.c) Hat Staatssekretär Gerhard Eck Druck auf die Gesprächsteilnehmer ausgeübt, so wie es der Bürgermeister im Zeitungsbericht dargestellt hat?

Nein. Es wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) vom 29.11.2021 (Drs. 18/19538, S. 8) sowie auf die persönliche Erklärung zur Aussprache von Staatssekretär Gerhard Eck in der Plenarsitzung vom 07.12.2021 (vorläufiges Plenarprotokoll 18/99, S. 98f.) verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.